BEBAUUNGSPLAN NR. 46

Maßstab 1:1000

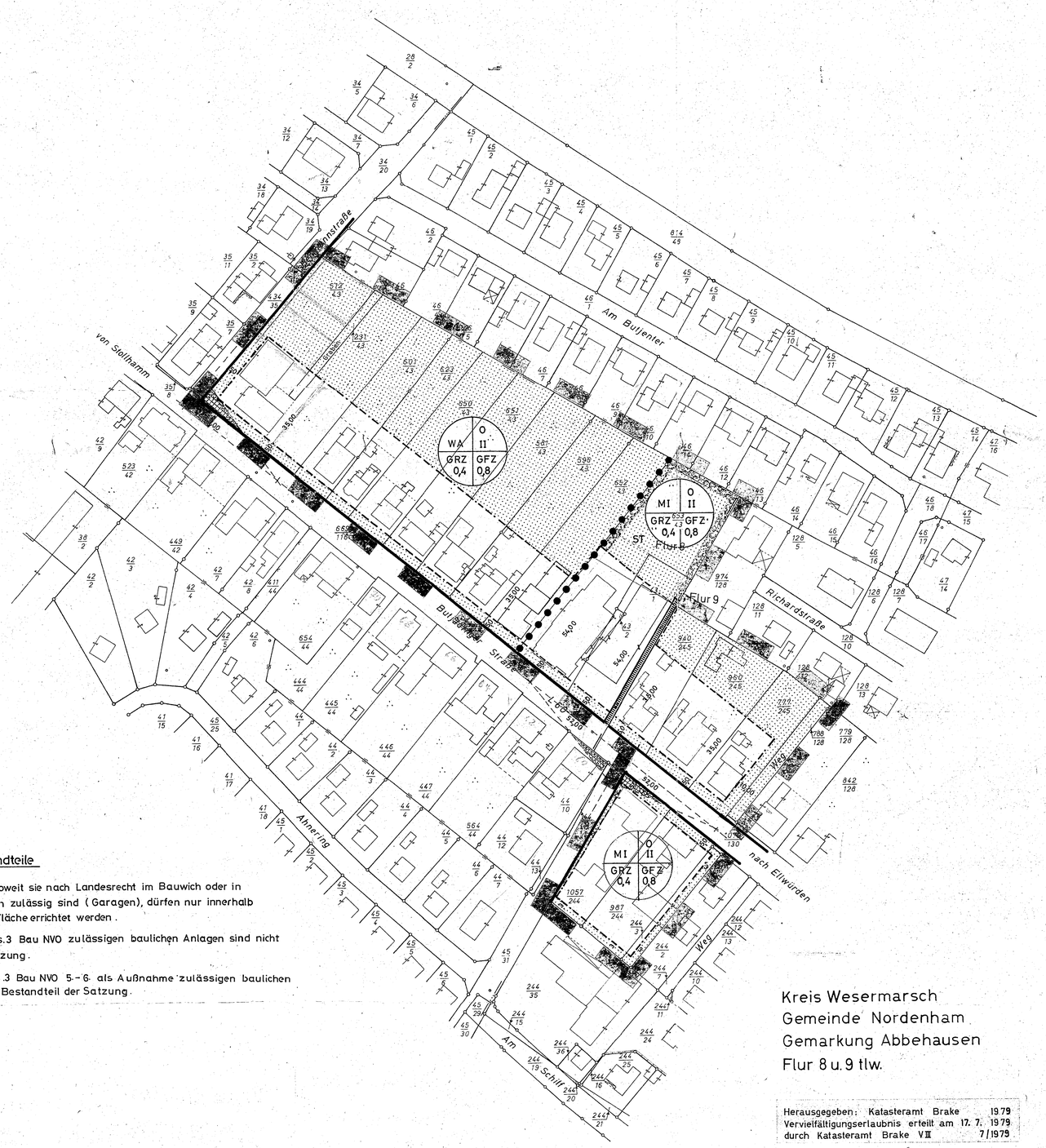

Satzungsbestandteile

Bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind (Garagen), dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

MI Die gemäß § 6 Abs.3 Bau NVO zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung.

WA Die gemäß § 4 Abs.3 Bau NVO 5.-6. als Ausnahme zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Abbehausen
Flur 8 u. 9 tlw.

Herausgegeben: Katasteramt Brake 1979
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 17. 7. 1979
durch Katasteramt Brake VIII 7/1979

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19. 8. 80).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Brake, den 15.9.1980

(L.S.) Verm-Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Nordenham

Nordenham den 10.7.79

Die Ziele und Zwecke der Planung wurden am 13.7.79 in Tageszeitungen durch Bekanntmachungen gem. 2a(6)BBauG öffentlich dargelegt.
Die Anhörung der Bürger fand am 30.3.79 von 18.30 bis 20.00 statt.

Stadt Nordenham (DS)

Knöppler
~~Gemeindedirektor~~
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 13.7.79 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß §2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 10.3.79 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.

Nordenham den 20.3.81

Stadt Nordenham

Knöppler

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 21.6.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß §2a Abs. 6 BBauG am 23.6.79 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4.7.79 bis 8.8.79 öffentlich ausgelegen.

Nordenham den 30.3.81

Stadt Nordenham

Knöppler

Der Rat der Stadt Nordenham hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 3.10.79 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Nordenham den 30.3.81

Bürgermeister
Ede

Stadt Nordenham

~~Gemeinde~~ - Stadt - Direktor

Genehmigungsvermerk der Bez. Regierung:

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 14.04.1981 Az 309.72/1102-61007/46 ~~nicht~~ / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 14.04.1981
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag
Bezirksregierung Weser-Ems 100

1. Ausf.

Die Genehmigung sowie Ort und Beginn der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 15.5.1981 durch Veröffentlichung gem. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen i. d. F. v. 20. 6. 1973 (N.GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß §12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 15.5.1981 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Nordenham den 15.5.1981

(L.S.) Peters
Stadtbaurat

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

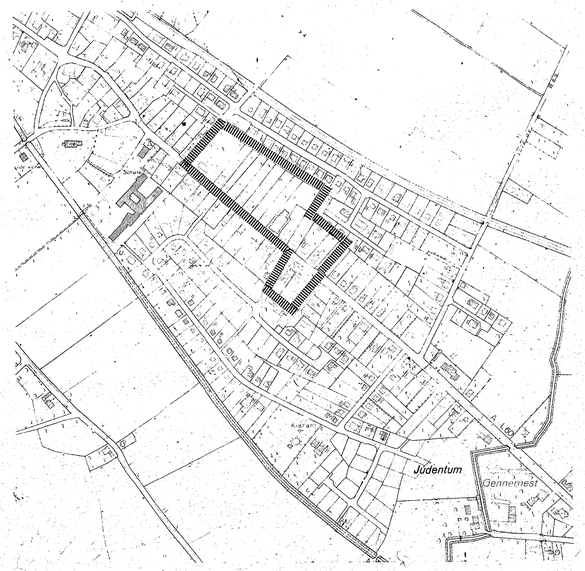

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES — 1 : 1000

● VERWENDETE PLANZEICHEN

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Z z.B. Z III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) / ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
O S — OFFENE BAUWEISE
SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9(1)Ziff.25 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff.25 BBauG
DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff.25 BBauG
DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE, z.B.
FUSSWEG MIT GEHRECHT
SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR 11 BBauG.
DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden / (P) geplant
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH,— FAHR— UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR— UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N — NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG / (N) PLANUNG
L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG / (L) PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W — WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG / (W) PLANUNG
Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG / (Q) PLANUNG
Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG / (Ü) PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Nordenham